

**Beitragssatzung für die  
Verbesserung der Wasserversorgungsanlage der  
Gemeinde Oberrieden  
für die Ortsteile Oberrieden, Mittelrieden, Hohenreuten,  
Spitzispui und Ohnsang  
vom 29.12.2009**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberrieden folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Ortsteile Oberrieden, Mittelrieden, Hohenreuten, Spitzispui und Ohnsang durch folgende Maßnahme:

Aufdimensionierung der Versorgungsleitung in der Griebeläckerstraße, Hohenreuter Straße, Hauptstraße, Sportplatzweg und Mittelfeldweg

Die Aufdimensionierung erfordert folgende Arbeitsgänge:

- Planungsleistungen
- Herstellung und Wiederverfüllung eines Rohrgrabens von ca. 720 m Länge
- Ausbau der vorhandenen Versorgungsleitungen und Anschlussstücken mit einem Durchmesser DN 125
- Einbau einer neuen Versorgungsleitung und Anschlussstücken mit einem Durchmesser DN 150 und einer Gesamtlänge von ca. 720 m
- Einbau von Schiebern, Straßenkappen und Einbaugarnituren
- Wiederherstellung der Asphalttragschicht über dem Rohrgraben
- Durchführung von Druckprüfungen
- Herstellen eines Wasserzählerschachts an der Ohnsanger Straße mit Schachtdeckel, Schieber, Entlüftungsrohr und Messanlage.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Fünftel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

pro qm Grundstücksfläche	0,30 €
pro qm Geschossfläche	1,15 €

**§ 7**  
**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragsbescheides fällig.

**§ 8**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Oberrieden, den 29. Dezember 2009

gezeichnet

Georg Leinsle  
1. Bürgermeister